

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 23.1.2020 die am 16.12.2019 beschlossene neue Fassung des Kodex dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Prüfung übermittelt. Der neue Kodex wird mit der dann folgenden Veröffentlichung durch das Ministerium im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten. Bis dahin bildet die Kodex-Fassung vom 7.2.2017 die Grundlage für die Entsprechenserklärung. Bereits am 22.5.2019 hatte die Regierungskommission nach einem umfassenden mehrmonatigen Konsultationsprozess den Entwurf des Kodex vorgestellt (s. hierzu bereits *Wilsing/Winkler*, BB 2019, 1603ff.). Um möglicherweise notwendige Anpassungen an die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes durch das ARUG II nachvollziehen zu können, hatte die Regierungskommission mit der Finalisierung des neuen Kodex den Abschluss des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens abgewartet. Diese Vorgehensweise habe sich – so die Kommission in ihrer PM vom 23.1.2020 – als sinnvoll erwiesen, da der Gesetzgeber in dem zum 1.1.2020 in Kraft getretenen ARUG II noch Änderungen an den Bestimmungen zur Vorstandsvergütung vorgenommen habe (s. dazu *Zipperle/Lingen*, BB 2020, 131ff.), die im Kodex nachvollzogen werden mussten. Materielle Änderungen am Kodex-Entwurf waren nicht notwendig (s. hierzu auch die Meldung auf S. 258 in diesem Heft).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Keine Befugnis des Insolvenzverwalters zur Firmenänderung

Der Insolvenzverwalter ist auch im Fall der Wertung der Firma einer Aktiengesellschaft nicht befugt, die Satzung hinsichtlich der Firma zu ändern. Er kann eine Firmenänderung auch nicht außerhalb der Satzung kraft eigener Rechtsstellung herbeiführen.

BGH, Beschluss vom 26.11.2019 – II ZB 21/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-257-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Vergütungsantrag des vorläufigen Insolvenzverwalters im Fall einer Betriebsfortführung

Der Vergütungsantrag des vorläufigen Insolvenzverwalters hat im Fall einer Betriebsfortführung eine gesonderte Aufstellung der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten (Anschluss an **BGH**, Beschluss vom 22. Februar 2007 IX ZB 106/06, NZI 2007, 341 Rn. 15). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen die Betriebsfortführung mit einem Verlust endet.

BGH, Beschluss vom 19.12.2019 – IX ZB 72/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-257-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Nach den Rechtsprechungsregeln über den Eigenkapitalersatz entstandener Erstattungsanspruch kann auch nach dem Stichtag 1.11.2008 verfolgt werden

Ist für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Staats maßgebend, so wirkt es zum Nachteil des Anfechtungsgegners, wenn die ausländische Rechtslage im konkreten Fall ungeklärt ist.

Ein Erstattungsanspruch, der nach Maßgabe der früheren Rechtsprechungsregeln über den

Eigenkapitalersatz vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, kann auch nach dem 1. November 2008 unabhängig davon verfolgt werden, ob und wann ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

BGH, Urteil vom 12.12.2019 – IX ZR 328/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-257-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verkehrsverständnis eines Gütesiegels oder Prüfzeichens – IVD-Gütesiegel

a) Eine Irreführung liegt nicht (mehr) vor, wenn sich das Verkehrsverständnis mit der Folge geändert hat, dass die beanstandete Angabe den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

b) Ein Gütesiegel oder Prüfzeichen wird vom Verkehr dahingehend verstanden, dass ein neutraler Dritter mit entsprechender Kompetenz die beworbene Ware nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen geprüft hat. Ein solches Zeichen bietet aus der Sicht des Verkehrs die Gewähr, dass ein mit ihm gekennzeichnetes Produkt bestimmte, für die Güte und Brauchbarkeit der Ware als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist (Fortführung von **BGH**, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15, GRUR 2016, 1076 Rn. 39 = WRP 2016, 1221 – LGA tested).

c) Die Bestimmung des Verfahrens und der Prüfkriterien liegt grundsätzlich in der autonomen Entscheidung der vergebenden Stelle. Sie kann jedoch daraufhin überprüft werden, ob im Einzelfall – etwa unter Bezugnahme auf anerkannte technische Standards oder Normierungen der betroffenen Produktparte – sachgerechte Kriterien festgelegt worden sind.

d) Die Zahlung einer angemessenen Gebühr für die Durchführung der Prüfung oder die Verleihung des Siegels steht der Neutralität der Prüfeinrichtung nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 4.7.2019 – I ZR 161/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-257-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Sonntagsverkauf von Backwaren

Unbelegte Brötchen und Brot sind zubereitete Speisen, die ein Bäckereibetrieb mit geschlossenem Café nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG ohne Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zum alsbaldigen Verzehr an jedermann über die Straße abgeben darf.

BGH, Urteil vom 17.10.2019 – I ZR 44/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-257-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG München: Analoge Anwendung des § 89b HGB auf einen Vertragshändler

1. Für eine analoge Anwendung des § 89b HGB auf einen Vertragshändler ist erforderlich, dass sich der Vertragshändler für den Vertrieb der Erzeugnisse des Herstellers wie ein Handelsvertreter einzusetzen hat und Bindungen unterliegt, wie sie für einen Handelsvertreter typisch sind. Entscheidend ist, ob der Vertragshändler mit der Übernahme der Vertragspflichten sich eines bedeutenden Teils seiner unternehmerischen Freiheit begeben hat. Dies ist durch eine Abwägung im Einzelfall zu bestimmen.

3. Gegen eine mit einem Handelsvertreter vergleichbare Stellung spricht, wenn der Händler nicht lediglich die vom Hersteller erworbenen Produkte an seine Kunden weiterverkauft, sondern er darüber hinaus auch Produkte des Herstellers nach eigenen Bedürfnissen verändert und sodann unter eigener Marke vertreibt, wobei es dem Händler überlassen ist, Art und Umfang dieses Geschäftsteils selbst zu bestimmen.